

SATZUNG



**Betriebssportgemeinschaft
Polizeigolf Nordrhein-Westfalen
2011 e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

01. Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft Polizeigolf Nordrhein-Westfalen 2011 e. V.“ (Abgekürzt BSG POGO NRW e.V.). Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden.
02. Der Verein ist Mitglied im Betriebssportkreisverband Duisburg. Er erkennt die Kündigungsfristen nach der Satzung § 3 des Verbandes an.
03. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, in dem er den Betriebssport als Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Ausgleichsport auf freiwilliger Grundlage fördert.
04. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
05. Dem Verein ist es gestattet, eine Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale für den Vorstand und für Übungsleiter auszuzahlen. Sie kann je nach Aufwand mehrfach im Jahr oder einmalig am Ende des Jahres ausgezahlt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis (Einverständnis) der Eltern.
02. Die Mitglieder werden im Rahmen der Versicherungsbedingungen bei der Sporthilfe e. V. in Lüdenscheid versichert.
03. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein.
04. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich spätestens bis zum Schluss des **dritten Quartals** erfolgen. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

01. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden im **Januar jeden Jahres** fällig und müssen im Voraus entrichtet werden. Der Gesamtvorstand kann Beitragserhöhungen der übergeordneten Verbände nach **§ 1** durch Vorstandsbeschluss in den Jahren beschließen, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind in der Beitrags- und Finanzordnung ersichtlich.
02. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Kassierer führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung wird vom **Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter** unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet.
Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet.
02. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dieses beschließt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Viertel des jeweiligen Jahres statt.
03. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
04. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. den Geschäftsbericht
 - b. den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - g. die Festsetzung der Beiträge
 - h. die Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - i. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung
 - j. den Ausschluss von Mitgliedern

05. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
06. Jedes Mitglied, auch ein ernanntes Ehrenmitglied hat je eine Stimme, ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren. Stimmberechtigte sind nur Mitglieder ab der Volljährigkeit.
07. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden leitet der Geschäftsführer die Mitgliederversammlung.

§ 6 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**.
Es handelt jeweils gemeinschaftlich der Vorsitzende mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart.
Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem/ der Vorsitzenden,
dem/ der Geschäftsführer/-in gleichzeitig Schriftführer/-in und
dem/ der Kassenwart/-in
02. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.
03. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 8 Vorstandssitzungen

01. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.
02. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
03. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfer

01. Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer auf 4 Jahre. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.
02. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenprüfbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 10 Datenschutz

01. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
02. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter/ -innen oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu an deren als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Haftung des Vereins

01. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
02. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 12 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

01. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
02. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.


**§ 13
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14
In Kraft treten**

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Gründungsversammlung am **03.11.2011** beschlossen.

Die vorhandene Fassung entspricht dem Stand vom 11.04.2019.



Rother, Vorsitzender



Lantermann, Geschäftsführer